

Neue Trinkwasserverordnung seit Januar 2003

Sehr geehrte Kunden,

seit 1. Jan. 2003 gilt eine neue Trinkwasserverordnung / TrinkwV 2001 (s.a. <http://www.dvgw.de/>). Damit setzt der Gesetzgeber die Richtlinie 98/83/EG des Europäischen Rates vom 03.11.1998 in nationales Recht um.

Durch die neue **TrinkwV 2001**, wird der Einsatz zugelassener Betriebsmittel zur Trinkwasserversorgung u.a. auf öffentlichen Plätzen, stark eingeschränkt. Demnach dürfen zur Trinkwasserversorgung nur noch Schläuche zum Einsatz kommen, die über eine KTW-Zulassung und eine Zulassung nach DVGW Arbeitsblatt W 270 verfügen.

Die Gesundheitsämter sind seitens Bezirksregierungen mit der Überwachung beauftragt worden. Von den Gesundheitsämtern werden z.T. Merkblätter herausgegeben, die Richtlinien für eine sachgerechte Handhabung in Sinne der Gesetzgebung enthalten. Bitte fragen Sie bei Ihrem örtlichen Gesundheitsamt nach. Die Anschrift des für Sie zuständigen Gesundheitsamtes finden Sie u.a. im Internet unter:
http://www.loegd.nrw.de/links/g_aemter/gaort.html#d.

Die **KTW-Zulassung** attestiert die Einhaltung von toxischen Grenzwerten und Grenzwerten bezüglich Chlorzehrung. Mit Chlorzehrung ist der Entzug von Chlor gemeint. Chlor wird bekanntermaßen dem Trinkwasser zur Desinfektion zugesetzt, und darf in seiner Konzentration nicht beeinträchtigt werden.

Das **Arbeitsblatt W 270** bescheinigt dem Hersteller bzw. dem Verwender, dass beim Einsatz des Betriebsmittels kein Mikrobenwachstum zu erwarten ist. Derartiges Mikrobenwachstum, kann z.B. durch Auswaschung von Weichmachern oder anderer Mischungsbestandteile hervorgerufen werden. Diese strengen Grenzwerte sind nur bei wenigen Elastomeren und nur unter Verwendung besonders hochwertiger und reiner Mischungsbestandteile erreichbar.

Von Verwendern wird oft angenommen, dass Lebensmittelschläuche vom Grundsatz her automatisch für Trinkwasser geeignet sind. Dies ist leider grundsätzlich so nicht der Fall. Auch der Aufdruck „Trinkwasserschlauch“ oder „trinkwassergeeignet“ genügt den neuen Anforderungen nicht und führt vielfach zu falschen Einschätzungen.

Der Anwendungsbereich der bisherigen **TrinkwV** war auf "Trinkwasser für den menschlichen Genuss" beschränkt. In der neuen **TrinkwV 2001** wird in **§ 2** der Anwendungsbereich weiter gefasst und auf "**Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch**" ausgeweitet. Dadurch sind z.B. auch Spülbecken in Bierpavillons einbezogen. In **§ 17, Abs. 1**, der **TrinkwV 2001** findet man u.a. **im letzten Satz** den Verweis auf die Einhaltung der "**anerkannten technischen Regeln**".

Anerkannte technische Regeln sind u.a. die **DIN 2000**, "Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Versorgungsanlagen". Unter **Punkt 6.6.1. dieser DIN 2000** schließt sich der Kreis. Dort finden Sie den Kernsatz, der die **KTW und DVGW W-270** explizit vorschreibt.

Das komplexe Thema **KTW / DVGW W-270** wird in einer vom Hygieneinstitut Gelsenkirchen herausgegebenen Schriftenreihe: "Umwelthygiene und Umweltmedizin" sehr gut aufgearbeitet. Sie können die Broschüre dort in der Abteilung Wasserchemie, bei Frau Stein unter 0209 9242100, zum Preis von ca. 15,- € anfordern.

Der vollständige Titel der Broschüre lautet: "**Aktuelle Anforderungen an Kunststoffe und andere nichtmetallische Werkstoffe für den Trinkwasserbereich**", Band 1, ISSN 1618-1506.

Erlauben Sie uns Ihnen unseren neuen Trinkwasserschlauch **AQUAPAL®** vorzustellen, der speziell für den Trinkwassereinsatz entwickelt wurde und selbstverständlich per Zertifikat alle Forderungen aus der neuen **TrinkwV 2001** erfüllt. Ein Prospekt und aktuelle Zertifikate sind diesem Schreiben beigelegt.

Anlagen

AQUAPAL® KTW-Zertifikat
AQUAPAL® DVGW-Zulassung nach Arbeitsblatt W 270
AQUAPAL® Prospekt

Mit freundlichen Grüßen

Ihr INTRO-Team

INTRO